



Zulassungsinformationen für Drittstaatsangehörige für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Zugangsbeschränkungen

Diplomstudium Zahn- und Humanmedizin:

Alle Personen, die an der Medizinischen Universität Graz eine Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin (O 202) oder Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) anstreben, müssen am Aufnahmeverfahren teilnehmen. Genaue Informationen finden Sie unter:

Studienrichtung Humanmedizin: <http://www.medunigraz.at/themen-studieren/aufnahmeverfahren/>

Studienrichtung Zahnmedizin: <http://www.medunigraz.at/en/aufnahmeverfahren/>

Das Aufnahmeverfahren erfolgt vor der Zulassung zum jeweiligen Studienjahr.

Die zur Verfügung stehenden Studienplätze für das Diplomstudium Human- und Zahnmedizin werden durch das Aufnahmeverfahren nach der „Kontingenteinteilung“ vergeben. Informationen zur Kontingenteinteilung finden Sie ebenfalls unter: <http://www.medunigraz.at/themen-studieren/aufnahmeverfahren/>. Die Zulassungsvoraussetzungen sind unter anderem von dieser Einteilung abhängig.

ACHTUNG: Personen, die bereits ein Studium der Human- oder Zahnmedizin abgeschlossen haben, steht grundsätzlich die Einrichtung der Nostrifizierung zur Verfügung. Link: [https://www.medunigraz.at/humanmedizin/nostrifizierung/?sword_list\[\]=nostrifizierung&no_cache=1](https://www.medunigraz.at/humanmedizin/nostrifizierung/?sword_list[]=nostrifizierung&no_cache=1). Erst wenn keine Vergleichbarkeit zum Studium an der Medizinischen Universität gegeben ist, kann eine neuerliche Zulassung zum Studium beantragt werden.

Die Unterrichtssprache für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ist Deutsch.

Bewerbungsfristen

Ein **vollständiger** Antrag sollte bis spätestens **5. September** (für das Wintersemester) bzw. **5. Februar** (für das Sommersemester) an der Medizinischen Universität Graz, Abteilung Zulassung und Studienservice, Harrachgasse 21/2, 8010 Graz, Austria eingelangt sein (§ 61 UG), um eine zeitgerechte Bearbeitung zu ermöglichen.

Wir empfehlen generell, Ihr Ansuchen möglichst früh einzureichen, da die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nimmt.

Bearbeitung des Ansuchens

Ihre Bewerbung wird von der Abteilung Zulassung und Studienservice in der Reihenfolge des Einlangens überprüft. Falls Ihre Unterlagen fehlerhaft oder unzureichend sind, werden Sie schriftlich gebeten, die Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu vervollständigen. (Auskünfte zum Ansuchen werden ausschließlich nur an den/die StudienbewerberIn und an die angeführte Kontaktperson gegeben!)

Bei einer positiven Entscheidung werden Sie schriftlich darüber verständigt, dass Sie entweder für das Diplomstudium Human- bzw. Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz unter den jeweils gültigen Bestimmungen zugelassen oder einen Vorbereitungskurs am Vorstudienlehrgang der Grazer Universitäten als außerordentliche Studierende/außerordentlicher Studierender besuchen werden können.

Diplomstudium Zahn – und Humanmedizin:

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist der oben genannte Bescheid nicht vorzuweisen. Die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren (<http://www.medunigraz.at/themen-studieren/aufnahmeverfahren/> / <http://www.medunigraz.at/aufnahmeverfahren-zahnmedizin/>) ist von Ihnen selbstständig durchzuführen und hängt mit der Antragsstellung für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen (allgemeinen und besonderen Universitätsreife) nicht zusammen.

Kenntnis der deutschen Sprache

Um an der Medizinischen Universität Graz zu einem ordentlichen Studium zugelassen zu werden, müssen Deutschkenntnisse auf dem **Niveau C 1** nachgewiesen werden.

Um die deutsche Sprache auf dem entsprechenden Niveau erlernen zu können, besteht an der Medizinischen Universität Graz die Möglichkeit, am Vorstudienlehrgang der Grazer Universitäten einen Deutschkurs als außerordentlicher Studierender/außerordentliche Studierende zu besuchen und die Ergänzungsprüfung aus Deutsch abzulegen.

Vorstudienlehrgang der Grazer Universitäten:

Der VGUH bietet internationalen Studierenden eine Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung aus Deutsch und anderen Fächern an. Für die Teilnahme am Vorstudienlehrgang ist eine Meldung als außerordentliche Studierende/außerordentlicher Studierender an der Med Uni Graz notwendig.

Eine Teilnahme an den jeweiligen Vorbereitungslehrgängen des Vorstudienlehrgangs ist mittels gültigem Bescheid möglich. Eine Antragstellung hat zeitgerecht an der Medizinischen Universität Graz zu erfolgen.

Nähere Informationen zur Antragstellung, entnehmen Sie diesem Link:

<http://www.medunigraz.at/humanmedizin/zulassung/auslaendische-vorbildung/>

Kontakt Vorstudienlehrgang:

Adresse: 8020 Graz, Neubaugasse 10

office@vguh.at

<https://oead.at/de/nach-oesterreich/vorstudienlehrgaenge/vorstudienlehrgang-graz/>

T: +43(0)316 83 14 96

F: +43(0)316 83 14 96 11

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht am Vorstudienlehrgang die Ergänzungsprüfung ablegen, müssen die entsprechenden Deutschkenntnisse anhand eines aktuellen Zertifikates (nicht älter als drei Jahre) nachweisen.

Folgende **Nachweise** werden grundsätzlich akzeptiert:

- Reifeprüfungszeugnis aus einem deutschsprachigen Land bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule (ACHTUNG: Die Sprache der Reifeprüfung muss Deutsch sein, das Unterrichtsfach Deutsch alleine ist nicht ausreichend)
- Absolvierung der Oberstufe zur Gänze an einer deutschsprachigen Schule
- ÖSD Sprachdiplom C1
- Goethe Institut – Goethe Zertifikat C1
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Stufe 2 (DSH-2)
- TestDaF – mindestens 4 x TDN 4

Bei allen anderen Zertifikaten muss **zeitgerecht** vor einer beabsichtigten Zulassung abgeklärt werden, ob diese das Niveau für die geforderten Deutschkenntnisse erfüllen.

Im Interesse der Studienwerberinnen und Studienwerber kann die Zulassung zu einem ordentlichen Studium *ausnahmslos* nur bei Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse bzw. der positiven Ablegung allfälliger weiterer Ergänzungsprüfungen erfolgen.

Studienrichtungen mit englischer Unterrichtssprache:

Bei Studienrichtungen, welche zur Gänze in englischer Sprache unterrichtet werden (PhD-Studium, Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft, Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft) müssen vor dem Beginn des Studiums keine Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

Studierende, die zu einem Studium an einer ausländischen Universität zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. Erasmus) an der Medizinischen Universität Graz studieren wollen, müssen keine allgemeine Sprachkompetenz der deutschen Sprache nachweisen,

sondern müssen nur über ausreichende Sprachkenntnisse für die ausgewählten Curriculumsteile verfügen.

Studienbeitrag

Information zur Studienbeitragsregelung finden Sie unter <http://www.medunigraz.at/themen-studieren/service-und-information/studienbeitrag/>

Anerkennung von Prüfungen

Der Antrag auf Anerkennung von positiv absolvierten Prüfungen an einer anderen Universität kann erst gestellt werden, wenn Sie zum Studium an der Medizinischen Universität Graz **zugelassen und gemeldet** sind! Informationen zur Antragsstellung finden Sie unter <http://www.medunigraz.at/themen-studieren/humanmedizin/anerkanntungen/>

Bitte beachten Sie, dass bei allen Dokumenten, die zur Anerkennung vorgelegt werden, die Bestimmungen zur Beglaubigung und Übersetzung einzuhalten sind.

Informationsstellen

Österreichischer Austauschdienst (ÖAD)

Regionalbüro Graz: Zinzendorfsgasse 19, 8010 Graz, Austria

Tel.: (0316) 318781 12, Fax: (0316) 318781 15,

Email: graz@oead.at

Homepage: www.oead.at

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 9.00–12.00 Uhr

Di und Do 9.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr

Der ÖAD ist erste Anlauf- und Informationsstelle für internationale Studienwerber/innen. Internationale Studienwerber/innen erhalten Auskünfte über Studienmöglichkeiten, Voraussetzungen für das Studium, Stipendien und Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen.

HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz

Stiftingtalstraße 24 (EG), 8010 Graz, Austria

Tel.: (0316) 385-73080, Fax: (0316) 385-73089

oeH-sekretariat@medunigraz.at

www.oeHmedgraz.at

Voraussetzungen für die Zulassung zu ordentlichen Studien

Reifezeugnis (Nachweis der allgemeinen Universitätsreife)

Reifezeugnis

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife (§ 64 UG 2002) erfolgt in der Regel durch das **Reifezeugnis**. Falls Ihr Reifezeugnis nicht den österreichischen Anforderungen entspricht und Sie auch keine weitere einschlägige universitäre Ausbildung vorweisen können, so müssen Sie vor der Zulassung als ordentliche/r Studierende/r **Ergänzungsprüfungen am Vorstudienlehrgang der Grazer Universitäten** ablegen. Derzeit werden für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, wenn das Reifezeugnis nicht gleichwertig ist, die Ergänzungsprüfungen Physik, Chemie, Biologie und Mathematik oder Latein aufgetragen.

Gleichgestellte Personengruppen

Die Reifezeugnisse gleichgestellter Studienbewerber/innen gelten im Sinne des § 65 Abs. 4 UG 2002 idgF jedenfalls als in Österreich ausgestellt. Es entfällt somit der Nachweis der besonderen Universitätsreife. Allerdings müssen sie die besonderen österreichischen Zulassungsvoraussetzungen (UBVO 1998) erfüllen. Für bestimmte Studienrichtungen müssen vor der Zulassung als ordentliche/r Studierende/r bzw. während dem Studium Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abgelegt werden, falls gewisse Unterrichtsgegenstände nicht oder in nicht ausreichendem Maß nachgewiesen wurden.

Studienrichtungen Human- und Zahnmedizin:

Zusatzprüfung Biologie und Umweltkunde

Die Zusatzprüfung Biologie und Umweltkunde ist für Absolventinnen und Absolventen einer höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt ohne Pflichtgegenstand Biologie vor der Zulassung zum Diplomstudium Human- oder Zahnmedizin nachzuweisen.

Zusatzprüfung Latein

Für Absolventen/Innen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein ist die Zusatzprüfung Latein vor Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums Humanmedizin oder Zahnmedizin abzulegen und kann durch eine Zusatzprüfung an der Universität ersetzt werden.

Wird die Zusatzprüfung nicht fristgerecht abgelegt, kann der erste Studienabschnitt nicht abgeschlossen werden.

Die Zusatzprüfung entfällt, wenn Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der Nachweis der Gleichstellung muss gleichzeitig mit dem Ansuchen um Studienzulassung eingebracht werden.

Gleichgestellte Personen – Personengruppenverordnung (BGBl. II Nr. 340/2013)

Bitte entnehmen Sie der Personengruppenverordnung, in welchen Fällen eine Gleichstellung zutrifft:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008636>

Zulassungsnachweis (Nachweis der besonderen Universitätsreife)

Studienanfänger/innen

Als Studienanfänger/in müssen Sie die direkte und aktuelle Zulassung zur Studienrichtung, für die Sie sich an der Medizinischen Universität Graz bewerben, **im Ausstellungsland Ihres Reifezeugnisses** nachweisen (§ 65 UG 2002). Bei Auslandsschulen gilt jenes Land als Ausstellungsland, nach dessen Rechtsvorschriften die Reifeprüfung abgelegt wurde.

Sie müssen im Ausstellungsland des Reifezeugnisses sämtliche Voraussetzungen erfüllen, die dort bei der Studienzulassung zusätzlich zum Reifezeugnis gefordert sind. Dies muss vom Rektor/Dekan der betreffenden Universität (diese muss eine anerkannte postsekundäre Bildungsstätte sein) oder von einer übergeordneten Zulassungsbehörde (z.B. Bildungsministerium) bestätigt werden.

Der Zulassungsnachweis muss für das beantragte Semester ausgestellt sein.

Studienfortsetzer/innen

Falls Sie Ihr Studium in einem anderen Land als im Ausstellungsland des Reifezeugnisses begonnen haben, so gilt für Sie der Abschnitt "Studienanfänger/innen" – siehe oben.

Als Studienfortsetzer/in müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- offizielle Bestätigung, dass Sie das Studium an einer staatlich anerkannten Universität im Ausstellungsland Ihres Reifezeugnisses **uneingeschränkt fortsetzen** dürfen.
- aktuelle **Immatrikulationsbescheinigung**.
- **Studienerfolgsnachweise**

Die Angaben sind von den zuständigen Stellen (in der Regel dem Prüfungsamt und der Universität) offiziell zu bestätigen; die Bezeichnung und Funktion der ausstellenden Behörde muss deutlich lesbar sein.

Bei Abschluss eines akademischen Grades muss die Berechtigung zum Studium auf der nächsthöheren Ebene nachgewiesen werden (z.B. Bachelor – Master).

Übersetzungen und Beglaubigungen

Übersetzungen

Fremdsprachigen Dokumenten sind immer deutsche Übersetzungen beizufügen (außer die Originaldokumente sind auf Englisch ausgestellt).

Die Originalurkunde muss bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein. Auch bei Vorlage einer beglaubigten Kopie muss das Originaldokument immer mit eingereicht werden.

- Wenn die Übersetzung von einer/einem in Österreich offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in angefertigt wurde, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich.
- Im Ausland durchgeführte Übersetzungen ausländischer Urkunden müssen ebenfalls von einer/einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in angefertigt worden sein und sind **jedenfalls** im Ausstellungsland zu beglaubigen (Apostille bzw. voll diplomatische Beglaubigung) oder durch einen in Österreich gerichtlich beeideten Dolmetscher zu bestätigen.

Beglaubigungen

Die Beglaubigung eines Dokuments dient zur Bestätigung der Echtheit von angebrachten Siegeln und Unterschriften. Daher müssen Dokumente selbst dann beglaubigt werden, wenn sie im Original vorgelegt werden. Ausgenommen sind lediglich Dokumente aus Ländern, mit denen Österreich ein Abkommen zur Befreiung von Beglaubigungen abgeschlossen hat.

Bewerber/innen mit Dokumenten aus der Volksrepublik China müssen diese bei der österreichischen akademischen Prüfstelle in Peking (APS) zusätzlich zertifizieren lassen. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter **Akademische Prüfstelle**: <https://www.aps.org.cn/web/internationale-kooperationen/osterreich>

Varianten von Beglaubigungsformen

- **Befreiung von jeglicher Beglaubigung**

Dokumente aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat, sind von jeglicher Beglaubigung befreit, wenn sie im **Original (mit Amtssiegel oder Amtsstempel versehen)** eingereicht werden:

- **Beglaubigung in der Form der Apostille**

Dokumente aus den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung („Haager Beglaubigungsübereinkommen“) genügt die Beglaubigung in der Form der Apostille, die von den jeweiligen innerstaatlichen Behörden (jeweilige Außenministerium bzw. sonstige dazu berechnigte Behörden im jeweiligen Staat) ausgestellt wird (http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=41).

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zur Beglaubigung in Form der Apostille nur das jeweilige Außenministerium bzw. sonstige dazu berechnigte Behörden im jeweiligen Staat, nicht jedoch die Vertretungsbehörde des jeweiligen Staates in Österreich (Botschaft) ermächtigt sind.

Gemäß Artikel 4 des Haager Übereinkommens ist die Apostille auf der Originalurkunde selbst anzubringen.

- **Volle diplomatische Beglaubigung**

Die volle diplomatische Beglaubigung ist bei Urkunden aus all jenen Staaten erforderlich, mit denen kein bilaterales Beglaubigungsabkommen besteht und die auch nicht Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind.

Bei diesem Beglaubigungsmodus müssen die Urkunden nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat (dessen letzte Station jedenfalls das Außenministerium des jeweiligen Staates sein muss) noch zusätzlich durch eine österreichische Behörde diplomatisch beglaubigt (überbeglaubigt) werden. Diese Überbeglaubigung kann durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat) erfolgen.

Darstellung des Ablaufes:

1. AUSSTELLENDEN BEHÖRDE (z.B. Schule, Universität usw.): bestätigt die Echtheit der Kopie durch Siegel und Unterschrift

2. ÜBERGEORDNETE BEHÖRDE: (z.B. Unterrichtsministerium, Wissenschaftsministerium) beglaubigt Siegel und Unterschrift von Punkt 1

3. ÜBERSETZUNG DURCH DOLMETSCHER: die Übersetzung muss untrennbar mit der beglaubigten Kopie verbunden sein

4. AUSSENMINISTERIUM: beglaubigt Siegel und Unterschrift von 2 und 3

5. ÖSTERREICHISCHE VERTRETUNGSBEHÖRDE: beglaubigt Siegel und Unterschrift von 4

Auskünfte zur Beglaubigung

Für Auskünfte bezüglich Beglaubigung wenden Sie sich bitte an das Büro für Konsularbeglaubigungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (Minoritenplatz 8, 1014 Wien; Tel.: 0501150-4425, e-mail: beglaubigungen@bmeia.gv.at).

Homepage: <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/beglaubigungen.html>

Hinweis

Bewerber/innen um Studienzulassung haben keinen Anspruch auf Abgeltung entstandener Kosten!